

Pensionskasse Hirslanden

Teilliquidationsreglement

Gültig ab 01.01.2025

## Inhalt

I.	Erläuterungen.....	3
Art. 1	Voraussetzungen.....	3
Art. 2	Stichtag der Teilliquidation / Massgebender Bilanzstichtag.....	4
Art. 3	Teilliquidationsbilanz.....	4
Art. 4	Kollektiver Austritt.....	4
II.	Mitzugebende Mittel .....	4
Art. 5	Freie Mittel.....	4
Art. 6	Rückstellungen und Wertschwankungsreserven.....	5
Art. 7	Anrechnung eines Fehlbetrags .....	6
Art. 8	Wesentliche Änderung von Aktiven oder Passiven .....	7
Art. 9	Fehlender Einkauf.....	7
Art. 10	Form der Übertragung / Übertragungsvertrag.....	7
Art. 11	Verzinsung.....	7
Art. 12	Behandlung der Rentenberechtigten bei einem kollektiven Austritt.....	7
III.	Verfahren.....	8
Art. 13	Prüfung und Entscheid.....	8
Art. 14	Information.....	8
Art. 15	Rechtsschutz .....	8
Art. 16	Vollzug.....	9
Art. 17	Kosten .....	9
IV.	Schlussbestimmungen.....	9
Art. 18	Inkrafttreten .....	9
Art. 19	Änderungen .....	9
Art. 20	Lücken.....	9

Das vorliegende Teilliquidationsreglement stützt sich auf Art. 53b und 53d BVG, Art. 27g und 27h BVV2 sowie auf Art. 18a und Art. 19 FZG und Art. 41 Abs. 4 des Reglements der Pensionskasse Hirslanden.

Sämtliche nachfolgenden Bestimmungen gelten nur für den Fall, dass die Voraussetzungen einer Teilliquidation gemäss Art. 1 erfüllt sind.

## **I. Erläuterungen**

### **Art. 1 Voraussetzungen**

<sup>1</sup> Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation sind erfüllt, wenn

- a) eine erhebliche Verminderung der Belegschaft erfolgt, sofern infolge von unfreiwilligen<sup>1</sup> Austritten der Bestand der aktiven Versicherten der Vorsorgeeinrichtung um mindestens 10% abgenommen hat und dadurch eine Reduktion der Freizügigkeitsleistungen von mindestens 10% resultiert.
- b) eine Restrukturierung eines Arbeitgebers erfolgt. Eine Restrukturierung liegt vor, wenn bisherige Tätigkeitsbereiche eines Arbeitgebers zusammengelegt, eingestellt, verkauft, ausgelagert oder auf andere Weise verändert werden, sofern dadurch mindestens 5% der aktiven Versicherten unfreiwillig aus der Vorsorgeeinrichtung ausscheiden und dadurch eine Reduktion der Freizügigkeitsleistungen von mindestens 5% resultiert.
- c) ein Anschlussvertrag aufgelöst wird, sofern dadurch mindestens 3% der aktiven Versicherten aus der Vorsorgeeinrichtung ausscheiden und dadurch eine Reduktion der Freizügigkeitsleistungen von mindestens 3% resultiert.

<sup>2</sup> Für die Voraussetzungen nach Abs. 1 lit. a und lit. b ist die prozentuale Verminderung während eines Kalenderjahres massgebend. Liegt aber ein entsprechender Beschluss der zuständigen Organe des Arbeitgebers vor, ist der Abbau der Belegschaft (Abs. 1 lit. a) oder eine Restrukturierung (Abs. 1 lit. b) bzw. die Reduktion der Freizügigkeitsleistungen, welche sich innert eines Zeitrahmens von 12 Monaten nach diesem Beschluss realisieren, massgebend. Sieht der Abbauplan selbst eine längere oder kürzere Periode vor, ist diese Frist massgebend.

<sup>3</sup> Arbeitgeber sind verpflichtet, die Vorsorgeeinrichtung unverzüglich über Sachverhalte zu informieren, die zu einer Teilliquidation führen können, und ihr sämtliche zur Durchführung einer Teilliquidation erforderlichen Angaben zur Verfügung zu stellen. Insbesondere hat der Arbeitgeber der Vorsorgeeinrichtung die Zusammenhänge des Abbaus, die betroffenen Mitarbeiter, das Ende ihrer Arbeitsverhältnisse und gegebenenfalls den Grund für die Auflösung ihrer Arbeitsverhältnisse offenzulegen.

---

<sup>1</sup> Als unfreiwillig gelten

- a) Austritte im Rahmen eines Betriebsübergangs nach Art. 333 OR,
- b) wenn das Arbeitsverhältnis eines aktiven Versicherten durch den Arbeitgeber gekündigt wird oder
- c) wenn aktive Versicherte selbst kündigen, um einer unmittelbar bevorstehenden Kündigung durch den Arbeitgeber zuvorzukommen.

Freiwillige Austritte, sowie Kündigungen aus disziplinarischen Gründen, aus Leistungsgründen oder aus wichtigen Gründen gemäss OR Art. 337 (fristlose Kündigung) sowie Pensionierungen, Invaliditäts- und Todesfälle werden für die Ansprüche bei einer Teilliquidation nicht berücksichtigt.

## **Art. 2 Stichtag der Teilliquidation / Massgebender Bilanzstichtag**

<sup>1</sup> Der Stiftungsrat legt den Stichtag der Teilliquidation in Abhängigkeit vom Ereignis und vom Austritt der aktiven Versicherten fest. Bei einer erheblichen Verminderung der Belegschaft (Art. 1 Abs. 1 lit. a) ist der Stichtag der Teilliquidation das Ende des Kalenderjahres bzw., sofern ein entsprechender Beschluss gemäss Art. 1 Abs. 2 vorliegt, derjenige Zeitpunkt, bei dem der Abbau abgeschlossen wird. Der Stichtag der Teilliquidation bei einer Restrukturierung (Art. 1 Abs. 1 lit. b) ist derjenige Zeitpunkt, bei dem die Restrukturierung abgeschlossen wird und bei einer Auflösung des Anschlussvertrages (Art. 1 Abs. 1 lit. c) der Zeitpunkt der Beendigung des Anschlusses.

<sup>2</sup> Als massgebender Bilanzstichtag der Teilliquidation gilt das Ende des Kalenderjahres, das dem Stichtag der Teilliquidation vorausgeht oder mit diesem zusammenfällt.

## **Art. 3 Teilliquidationsbilanz**

<sup>1</sup> Grundlage der Teilliquidation bildet die Teilliquidationsbilanz (von der Revisionsgesellschaft geprüfte kaufmännische Bilanz nach Swiss GAAP FER 26 und versicherungstechnische Bilanz) mit einem Bericht des Experten für berufliche Vorsorge.

<sup>2</sup> Zur Wahrung des Fortbestandes Interesses können in der Teilliquidationsbilanz bestehende technische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven aufgelöst, erhöht oder neu gebildet werden. Ebenso ist die Vorsorgeeinrichtung berechtigt, die versicherungstechnischen Grundlagen und den technischen Zinssatz anzupassen, sofern dies aufgrund der veränderten Bestandes Struktur angezeigt ist.

<sup>3</sup> Für im Rahmen einer Teilliquidation neu gebildete und reglementarisch nicht vorgesehene Rückstellungen, sowie für die geänderten technischen Grundlagen oder den technischen Zinssatz, ist innert angemessener Frist die erforderliche reglementarische Grundlage zu schaffen.

## **Art. 4 Kollektiver Austritt**

Ein kollektiver Austritt im Rahmen einer Teilliquidation liegt vor, wenn mindestens zehn aktive Versicherte als Gruppe in dieselbe neue Vorsorgeeinrichtung übertreten. In allen anderen Fällen handelt es sich um einen individuellen Austritt.

## **II. Mittzugebende Mittel**

### **Art. 5 Freie Mittel**

<sup>1</sup> Weist die Teilliquidationsbilanz freie Mittel aus, besteht für den Abgangsbestand bei individuellen Austritten ein individueller und bei kollektiven Austritten ein individueller oder kollektiver Anspruch auf einen Anteil an den freien Mitteln.

<sup>2</sup> Die freien Mittel werden in einem ersten Schritt in Prozenten der reglementarischen Freizügigkeitsleistungen der aktiven Versicherten und der Deckungskapitalien der rentenberechtigten Personen (Rentendeckungskapitalien) festgehalten und entsprechend diesen Kapitalien auf den Abgangsbestand und den Fortbestand aufgeteilt.

<sup>3</sup> Innerhalb des Abgangsbestands werden die freien Mittel in einem weiteren Schritt entsprechend den reglementarischen Freizügigkeitsleistungen der aktiven Versicherten und

der Rentendeckungskapitalien auf die aktiven Versicherten und Rentenberechtigten aufgeteilt. Die individuelle Aufteilung erfolgt danach wie folgt:

- bei den aktiven Versicherten entsprechend den korrigierten (siehe Abs. 4) reglementarischen Freizügigkeitsleistungen und
- bei den Rentenberechtigten entsprechend den Rentendeckungskapitalien.

<sup>4</sup> Die korrigierte Freizügigkeitsleistung entspricht der reglementarischen Freizügigkeitsleistung, wobei davon eingebrachte Freizügigkeitsleistungen, freiwillige Eintrittsleistungen, Rückzahlungen von Vorbezügen für Wohneigentum, die im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs bei Scheidung überwiesenen Beträge sowie Wiedereinkäufe nach Scheidung, die innert der letzten zwölf Monate vor dem Austrittstag eingebracht wurden, abgezogen werden. Hingegen werden Vorbezüge für Wohneigentum und die im Rahmen des Vorsorgeausgleichs bei Scheidung überwiesenen Beträge, welche in den letzten zwölf Monaten vor dem Austrittstags erfolgt sind, der reglementarischen Freizügigkeitsleistung hinzugerechnet.

<sup>5</sup> Der Anspruch auf die freien Mittel wird grundsätzlich individuell ausgerichtet. Bei einem kollektiven Übertritt kann die Vorsorgeeinrichtung bestimmen, dass die freien Mittel ganz oder teilweise kollektiv an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen werden. Dieser Beschluss ist im Übertragungsvertrag (Art. 10 Abs. 4) festzuhalten.

<sup>6</sup> Muss die Vorsorgeeinrichtung nach der Überweisung von freien Mitteln Rentenleistungen erbringen, so sind zusätzlich zur ausgerichteten Freizügigkeitsleistung auch die überwiesenen freien Mittel zurückzuerstatten.

## **Art. 6 Rückstellungen und Wertschwankungsreserven**

<sup>1</sup> Bei einem kollektiven Austritt besteht zusätzlich zum Anspruch auf freie Mittel ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf technische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven. Bei der Bemessung des Anspruchs ist dem Beitrag angemessen Rechnung zu tragen, den das austretende Kollektiv zur Bildung der technischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven geleistet hat.

<sup>2</sup> Der Anspruch auf Rückstellungen besteht jedoch nur, soweit versicherungstechnische Risiken übertragen werden.

<sup>3</sup> Ein kollektiver Anspruch auf technische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven besteht nicht, wenn die Teilliquidation durch die Gruppe, welche kollektiv austritt, verursacht wurde.

<sup>4</sup> In der Regel erfolgt die Aufteilung der technischen Rückstellungen proportional zu den entsprechenden Vorsorgekapitalien (reglementarische Freizügigkeitsleistungen und/oder Rentendeckungskapitalien). Lässt sich eine technische Rückstellung aufgrund der im Reglement zum Vorsorgekapital und zu den technischen Rückstellungen definierten Berechnungsregel individuell zuordnen, ist dieser Schlüssel für die Berechnung des kollektiven Anspruchs massgebend.

<sup>5</sup> Der Anspruch auf Wertschwankungsreserven entspricht anteilmässig dem Anspruch auf das Vorsorgekapital (reglementarische Freizügigkeitsleistungen und/oder Rentendeckungskapitalien).

## **Art. 7 Anrechnung eines Fehlbetrags**

<sup>1</sup> Liegt am massgebenden Bilanzstichtag eine Unterdeckung nach Art. 44 BVV 2 vor, so werden die reglementarischen Freizügigkeitsleistungen und die Rentendeckungskapitalien des Abgangsbestands gekürzt. Dabei wird in einem ersten Schritt der Fehlbetrag in Prozenten der Summe der reglementarischen Freizügigkeitsleistungen und der Rentendeckungskapitalien des Abgangs- und Fortbestands festgehalten und entsprechend diesen Kapitalien auf die beiden Bestände aufgeteilt.

<sup>2</sup> Stellt sich im Rahmen des bei einer Unterdeckung zwingend zu erstellenden Sanierungsplanes heraus, dass eine proportionale Aufteilung des Fehlbetrags auf den Bestand der aktiven Versicherten (inkl. der austretenden oder schon ausgetretenen Versicherten) und der Rentner dazu führt, dass das nach der Teilliquidation verbleibende Kollektiv durch diese Aufteilung wesentlich höhere Sanierungsaufwendungen tragen müsste, so kann der Stiftungsrat den Anteil des Fehlbetrags, welcher auf den Bestand der aktiven Versicherten (inkl. der austretenden oder schon ausgetretenen Versicherten) entfällt, erhöhen (und dementsprechend den Anteil des Fehlbetrags, der auf die Rentner entfällt, herabsetzen). Die maximale Erhöhung entspricht dem Anteil der Unterdeckung, welcher auf den Rentnerbestand entfällt, und nicht durch zulässige Rentenkürzungen (Beitrag zur Behebung einer Unterdeckung gemäss Art 65d Abs. 3 lit. b BVG) getilgt werden könnte.

<sup>3</sup> Die individuelle Zuweisung des Fehlbetrags auf den Abgangsbestand erfolgt im Verhältnis der entsprechend reglementarischen Freizügigkeitsleistungen und Rentendeckungskapitalien, wobei die reglementarischen Freizügigkeitsleistungen gemäss vorstehender Berechnung (vgl. Art. 5 Abs. 4) korrigiert werden. Durch die Kürzung darf jedoch das Altersguthaben nach Art. 15 BVG nicht geschmälert werden. Verbleibt aufgrund dieser Einschränkung ein Rest des auf den Abgangsbestand entfallenden Fehlbetrags, dann wird der Rest von allfällig bestehenden kollektiven Ansprüchen soweit möglich abgezogen und im Übertragungsvertrag (Art. 10 Abs. 4) festgehalten.

<sup>4</sup> Der auf die Rentner des Abgangsbestandes entfallende Anteil des Fehlbetrags muss vom ehemaligen Arbeitgeber der betroffenen Rentner (bei Bezüglern von Hinterlassenenleistungen ist das letzte Arbeitsverhältnis des Verstorbenen massgebend) eingekauft werden (siehe Art. 12).

<sup>5</sup> Wurden die ungekürzten reglementarischen Freizügigkeitsleistungen (und Deckungskapitalien) bereits überwiesen, muss der zu viel überwiesene Betrag zurückerstattet werden.

<sup>6</sup> Die Vorsorgeeinrichtung kann die individuellen Freizügigkeitsleistungen provisorisch kürzen, wenn sich eine Teilliquidation abzeichnet und sich die Vorsorgeeinrichtung mutmasslich in einer Unterdeckung befindet. Die provisorische Kürzung gilt nur für Versicherte, die voraussichtlich von der Teilliquidation betroffen sein werden. Sie muss ausdrücklich als solche bezeichnet werden. Nach Rechtskraft der Teilliquidation erstellt die Vorsorgeeinrichtung eine definitive Abrechnung und richtet eine allfällige Differenz zuzüglich Zins in der Höhe des Zinses gemäss Art. 11 aus. Zu viel ausbezahlte Freizügigkeitsleistungen hat die versicherte Person inklusive gewährter Zinsen zurückzubezahlen.

<sup>7</sup> Der anzurechnende Fehlbetrag reduziert sich um den Betrag, den ein Arbeitgeber der Vorsorgeeinrichtung bezahlt.

## **Art. 8 Wesentliche Änderung von Aktiven oder Passiven**

Verändern sich die massgebenden Aktiven oder Passiven zwischen dem massgebenden Bilanzstichtag der Teilliquidation und der Übertragung der freien Mittel, Rückstellungen und Wertschwankungsreserven um mehr als 10%, werden die zu übertragenden Mittel entsprechend angepasst.

## **Art. 9 Fehlender Einkauf**

Bei Auflösung eines Anschlussvertrags besteht der anteilmässige Anspruch auf freie Mittel, technische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven nur in dem Umfang, in dem beim Abschluss des Anschlussvertrags ein Einkauf in diese Positionen erfolgt ist, und weiter in dem Umfang, in dem diese Positionen während der Dauer des Anschlussvertrags zusätzlich geäuftet worden sind. Abweichende Bestimmungen im Anschlussvertrag sind zu berücksichtigen.

## **Art. 10 Form der Übertragung / Übertragungsvertrag**

<sup>1</sup> Die Übertragung der Mittel erfolgt in der Regel in Form einer Geldleistung.

<sup>2</sup> Im Falle der Überweisung kollektiver Mittel kann die Vorsorgeeinrichtung ihre Verpflichtungen im Einverständnis mit der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung auch durch die Übertragung von Wertschriften und/oder Liegenschaften und/oder in anderer Form erfüllen. Dies ist im Übertragungsvertrag gemäss Abs. 4 festzuhalten.

<sup>3</sup> Die Übertragung der individuellen Ansprüche richtet sich nach Art. 3 bis 5 bzw. 25f FZG.

<sup>4</sup> Für kollektive Übertragungen ist ein Übertragungsvertrag abzuschliessen.

## **Art. 11 Verzinsung**

Die Ansprüche auf freie Mittel, technische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven werden während der Dauer des Teilliquidationsverfahrens (inkl. eines allfälligen Überprüfungs- und Beschwerdeverfahrens bis zur Rechtskraft des Entscheids) nicht verzinst. 30 Tage nach Abschluss des Teilliquidationsverfahrens (bzw. Rechtskraft eines aufsichtsbehördlichen Entscheids) tritt die Verzugszinspflicht ein. Der Verzugszins entspricht der Höhe des BVG-Mindestzinssatzes plus 1%.

## **Art. 12 Behandlung der Rentenberechtigten bei einem kollektiven Austritt**

<sup>1</sup> Im Falle der Kündigung eines Anschlussvertrags durch den Arbeitgeber treten, sofern im Anschlussvertrag nichts anderes geregelt ist, die dem Anschluss oder dem Arbeitgeber zuordenbaren Rentenberechtigten zusammen mit den aktiven Versicherten aus der Vorsorgeeinrichtung aus.

<sup>2</sup> Im Falle eines kollektiven Austrittes, wenn der austretenden (bzw. ausgetretenen) Gruppe von Versicherten eine Gruppe von Rentnern eindeutig zugeordnet werden kann (zum Beispiel beim Verkauf eines Betriebsteiles), kann im Übernahmevertrag festgelegt werden, dass die Rentner auch dann in die neue Vorsorgeeinrichtung wechseln, wenn keine entsprechende Regelung im Anschlussvertrag besteht oder es sich nicht um eine Teilliquidation infolge Auflösung eines Anschlussvertrages handelt.

<sup>3</sup> Bevor die Teilliquidation durchgeführt und der Abgangsbestand aus der Vorsorgeeinrichtung entlassen werden kann, muss die neue Vorsorgeeinrichtung bestätigen, dass sie die rentenberechtigten Personen zu den gleichen Bedingungen übernimmt. Bei Bestehen eines Fehlbetrags muss der den austretenden Rentnern zugewiesene Anteil des Fehlbetrags vom Arbeitgeber des übertretenden Kollektivs eingekauft werden (Art. 7 Abs. 4).

<sup>4</sup> Treten rentenberechtigte Personen in eine neue Vorsorgeeinrichtung über, besteht der Anspruch auf technische Rückstellungen, Wertschwankungsreserven und freie Mittel sinngemäss auch für die übertretenden rentenberechtigten Personen. Der Anspruch auf Rückstellungen besteht jedoch nur, soweit versicherungstechnische Risiken übertragen werden. Der anteilmässige Anspruch wird auf der Basis der Rentendeckungskapitalien berechnet.

### **III. Verfahren**

#### **Art. 13 Prüfung und Entscheid**

Der Stiftungsrat setzt die Aufsichtsbehörde, die Revisionsstelle sowie den Experten für berufliche Vorsorge über seine Entscheidungen in Kenntnis. Bei Hinweisen auf entsprechende Ereignisse oder aufgrund der Meldung eines angeschlossenen Arbeitgebers prüft der Stiftungsrat, ob die Voraussetzungen für eine Teilliquidation erfüllt sowie welcher Zeitrahmen und Stichtag dabei zu berücksichtigen sind. Der Stiftungsrat entscheidet aufgrund der reglementarischen Grundlagen über eine Unterdeckung, über die freien Mittel und den zu verteilenden Anteil sowie über den Verteilplan resp. den Fehlbetrag und dessen Zuweisung.

#### **Art. 14 Information**

<sup>1</sup> Die von der Teilliquidation betroffenen Personen (verbleibende und ausgetretene Versicherte und Rentner) werden über das Vorliegen eines Teilliquidationstatbestandes, das Verfahren und den Verteilplan angemessen und zeitgerecht informiert.

<sup>2</sup> Die betroffenen Personen haben innert 30 Tagen ab Erhalt der Information die Möglichkeit, in die Teilliquidationsbilanz sowie den Verteilplan Einsicht zu nehmen.

#### **Art. 15 Rechtsschutz**

<sup>1</sup> Innert 30 Tagen ab Erhalt der Information können die betroffenen Personen und Rentner bei der Vorsorgeeinrichtung schriftlich und begründet Einsprache erheben. Die Einsprache hat eine kurze Darstellung des Sachverhalts, ein klares Rechtsbegehren und dessen Begründung zu enthalten, Beweismittel sollen bezeichnet und soweit möglich eingereicht werden. Der Stiftungsrat erlässt innert angemessener Frist einen Einsprache Entscheid.

<sup>2</sup> Die betroffenen Personen haben das Recht, innert 30 Tagen ab Erhalt des Einsprache Entscheids die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilplan bei der zuständigen Aufsichtsbehörde überprüfen und entscheiden zu lassen (Art. 53d Abs. 6 BVG).

<sup>3</sup> Gegen die Verfügung der Aufsichtsbehörde kann innert einer Frist von 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden (Art. 74 BVG). Der Beschwerde kommt nur auf gerichtliche Verfügung hin aufschiebende Wirkung zu.

## **Art. 16 Vollzug**

<sup>1</sup> Die Teilliquidation kann vollzogen werden, wenn innerhalb der Frist von 30 Tagen keine Einsprache erfolgt ist; wenn eine schriftliche Bestätigung der Aufsichtsbehörde vorliegt, dass innert 30 Tagen seit Eröffnung einer Einsprache Entscheide kein Überprüfungsbegehren eingegangen ist; wenn ein rechtskräftiger Entscheid der zuständigen Aufsichtsbehörde vorliegt oder wenn einer gegen die Verfügung der Aufsichtsbehörde erhobenen Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht keine aufschiebende Wirkung erteilt wurde.

<sup>2</sup> Die Teilliquidation wird in der dem Vollzug folgenden Jahresrechnung dargestellt und im entsprechenden Anhang erläutert. Die Revisionsstelle prüft und bestätigt den Vollzug der Teilliquidation im Rahmen des ordentlichen Revisionsberichts.

## **Art. 17 Kosten**

Die Kosten für die Durchführung der Teilliquidation (inkl. ausserordentliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der Erledigung von Einsprachen und Beschwerden etc.) kann die Vorsorgeeinrichtung dem angeschlossenen Arbeitgeber in Rechnung stellen, welcher das Teilliquidationsverfahren ausgelöst hat.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **Art. 18 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Das vorliegende Teilliquidationsreglement wurde vom Stiftungsrat an seiner Sitzung vom 22.10.2024 verabschiedet und tritt vorbehältlich der vorherigen Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde per 01.01.2025 in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 13.7.2007.

<sup>2</sup> Auf Anfrage hin wird das Teilliquidationsreglement den aktiven Versicherten und den rentenberechtigten Personen ausgehändigt.

### **Art. 19 Änderungen**

Das Teilliquidationsreglement kann vom Stiftungsrat, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften sowie des Zwecks der Vorsorgeeinrichtung jederzeit abgeändert werden.

### **Art. 20 Lücken**

Wo dieses Teilliquidationsreglement keine oder keine vollständige Regelung enthält, trifft der Stiftungsrat im Einzelfall eine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Regelung.